59. Unterliegt die Einbringung eines Grundsüds in eine Kommanditzgesellschaft, die in einem zwischen dem 1. Oktober 1913 und dem 1. Oktober 1919 geschlossenen Bertrage über Erhöhung der Einlage des Kommanditisten enthalten ist, außer der Stempelabgabe aus Tarifar. 1 Ac 1 KStemps. vom 3. Juli 1913 auch noch dem Laudestempel aus Tarifst. 32a preuß. Stempsis. vom 30. Juni 1909?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Januar 1921 i. S. D.-Werke (KL) w. preuß. Staat (Bekl.). VII 259/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht baselbst.

Die einzige Kommanbitistin ber Klägerin ist die beutsche G.-Aktiengesellschaft in B. Diese hat durch Bertrag vom 23. September 1919 ihre dis dahin 10 Millionen Wark betragende Einlage um \$350000 M erhöht. Einen Teil davon brachte sie in Grundstüden ein, die einen Gesamtwert von 4069300 M hatten und zusammen mit 1580300 M belastet waren. Diese Schulden übernahm die Klägerin. Für die Beurkundung des Eindringens der Grundstück hat die Klägerin auf Grund der Tarisst. 32 LStG. einen Stempel von 40693 M bezahlt, den sie jeht zurücksordert. In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Kevision hatte Ersolg.

Bründe:
Das Berusungsgericht stütt sich auf zwei Gründe. Der erfte von ihnen will unterscheiben zwischen Berträgen über die Errichtung einer Kommanditgesellschaft und solchen über die Erhöhung der Einslagen. Dabei ist, wie die Revision zutreffend hervorhebt, Anm. 2 zu Tarisst. 25 b LStG. übersehen worden. Diese Vorschrift stellt beibe Vertragsarten einander gleich.

Wit ber an zweiter Stelle gegebenen Begrünbung fußt bas Kammergericht auf § 7 Uhs. 1 Sat 3 KStempG. vom 3. Juli 1913. Sie kann nicht, wie die Revision es versucht, bamit bekämpst werben,

daß die Unanwendbarkeit von § 7 Abs. 1 Sat 2 a. a. D. auf ben gegenwärtigen Fall bargelegt wird; fie ist aber aus einem andern Gesichtepunkte zu beanstanden. In § 7 Abs. 1 Sat 1 wird bie Regel aufgestellt, daß bie in Tarifnr. 1 A RStempl. bezeichneten Rechtsvorgange und ihre Beurfundung in ben einzelnen Bunbesftaaten feiner weiteren Stempelabgabe unterliegen follen. Davon machte bis jum Anfrafitreten bes Grunbermerbesteuergesetes bom 12. September 1919. b. h. bis zum 1. Oftober 1919, Sat 3 a. a. D. die Ausnahme, baß jene Rechtsvorgange Landessteuern unterliegen burften, wenn Grundftude als Einlagen in die zu Tarifnr. 1 Ac RStempB. bezeichneten Gesellschaften eingebracht wurden. Bu diesen Gesellschaften gehörten auch die offene Sandelgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Mit San 3 a. a. D. waren also beftebenbe Lanbessteuervorschriften aufrechterhalten und neue Landessteuervorschriften zugelassen, soweit fie fich in bem bezeichneten Rahmen hielten. Aufrechterhalten murbe 3. B. Tarifft. 13 III bes Sachfischen Landesftempelgesetes, wo ein besonderer Stempel auch für bas Einbringen bon Grundftuden in offene Sanbelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften vorgesehen mar. Preußen hatte bis zum 1. Oktober 1913, an welchem Tage bas RStempG. bom 3. Juli 1913 in Rraft trat, einen folden besonderen Stempel bom Grundfludseinbringen in bie genannten Gesellschaften nicht erhoben. Das ift in ber Entscheibung bes Senats RGA. Bb. 93 S. 264 ausführlich bargelegt. Der Rechtszustand mar feit ber Landesstempelnovelle von 1909 ber gewesen, bag bas Ginbringen von Grundfluden in eine Gesellschaft als ein einheitliches Rechtsgeschaft anzusehen mar und als foldes einen Bestandteil bes Bertrags über die Errichtung ber Gefellichaft ober über bie Erhöhung ber Einlagen bilbete. erheben war beshalb nur ber Errichtungsftempel ber Tarifit. 25 b LSiG., ber nach § 10 Abs. 3 bas. es verbot, ben Grunbstudsumsat noch bem Stempel aus Tarifft. 32 a (laftige Beraugerungsgeschafte) ju unterwerfen. Gine besondere Abgabe auf bas Ginbringen bon Grundfluden in Gesellschaften hatte allerdings Tarifft. 25 c eingeführt, aber nur fur Aftiengefellicaften, Rommanbitgefellicaften auf Aftien unb Gefellichaften m. b. S. Der entsprechende Rechiszuftanb ergab fich für bie Reit vom 1. Ottober 1913 bis 1. Oftober 1919, an welchem Tage bas Grunderwerbsfteuergeset in Rraft trat, auch fur bas Reich. Das MStemp. bom 3. Juli 1913 hatte bie Borichriften in Tarifft. 25 bes LStG. einfach übernommen (vgl. auch bazu RGB. 36, 93 S. 264).

Reue Steuervorschriften, welche bas Einbringen von Grunbftuden in offene Handelegesellschaften, Kommanditgesellschaften und die übrigen in Tarist. 25 b LSt. genannten Gesellschaften ersaßten, hat Preußen seit dem 1. Oktober 1913 nicht mehr erlassen. Die entscheibende Frage

ist nun die, ob allein badurch, daß bas Reich vom 1. Oktober 1913 ab Tarifft. 25 b LSto. außer Wirksamkeit fette, bas hinbernis gefallen war, welches bei bem Ginbringen von Grundstuden in offene Sandels= gesellichaften, Rommanbitgesellichaften ufm. ben Anfat bes Stempels aus Tarifit. 32 a LSto. verbot, m. a. 23., ob feit bem 1. Oftober 1913 in Preußen ein Einbringungsstempel zu erheben mar, ben es vorher nicht eingeführt hatte, und ben es auch hinterher jebenfalls nicht ausbrudlich eingeführt hat, obwohl bas Reichsgeset ihm freie Sand bazu ließ. Die Frage ift bom Senat Bb. 93 S. 264 bejaht worden. In biefem Puntie tann indeffen jene Enticheibung nach erneuter Brufung nicht aufrecht erhalten werben. Um zu einer richtigen Auslegung bes Let. ju gelangen, muffen auch fur bie Beit nach bem 1. Ottober 1913 bie vom Reich außer Birtfamteit gesetten Borfchriften bes Gefetes mit herangezogen werben, wie benn auch bie nach 8 7. Abi. 1 Sat 2 RStempl. in gewiffem Umfange wirkfam gebliebene Tarifft. 25 c LStG. ausbrudlich auf bie an fich außer Wirksamkeit getretene Tarifft. 25 a a. a. D. jurudverwies und ohne beren Bergnsiehung unverständlich geblieben ware. Betrachtet man aber auch für bie Zeit nach bem 1. Oftober 1913 bas LStG, in feinem gangen Busammenhange, fo tann bas Ergebnis in ber hier zu entscheibenben Frage nur basfelbe fein wie fur bie Beit vor bem genannten Tage.

Dieser Aufsassung ist auch die preußische Verwaltung gewesen. Die Aussührungsvorschriften zum MStempG. vom 3. Juli 1913, welche unter dem 22. September 1913 erlassen wurden (3BISoNV. S. 379) und nach der Reichsstempelnovelle dom 26. Juli 1918 unter dem 17. September 1918 in neuer Fassung erschienen (3BISoNV. S. 516), sehen sich unter Nr. 2 Ubs. 1 und 2 mit dem § 7 Abs. 1 MStempG. auseinander, sie ziehen aber nicht die vom Beklagten jetzt vertretenen Folgerungen aus Sah 3 das, beschränken sich vielmehr darauf, die Weitererhebung der nach Sah 2 zulässigen preußischen Stempel den

nachgeordneten Behörben aufzugeben.

Der streitige Stempel ist hiernach zu Unrecht erforbert. Deshalb war das angesochtene Urteil auszuheben und in Abanderung des landgerichtlichen Urteils der Klage stattzugeben.